

und „Moravi(enses)“ vernehmlich im 11. und 12. Jh. In der detaillierten Analyse zeigt sich die Verbindung des Ethnischen bzw. des Territorialen mit der sozialpolitischen Kategorie in der besonders die militärischen und zunehmend auch die politischen Aspekte zum Ausdruck kommen. Die volle Parallelität erreichten die „Moravienses“ jedoch unter geänderten sozialen Bedingungen erst später und in Bezug auf das entsprechende Landrecht. Ivan Hlaváček

Thomas Eichenberger, *Patria. Studien zur Bedeutung des Wortes im Mittelalter* (6.–12. Jahrhundert) (Nationes 9) Sigmaringen 1991, Jan Thorbecke Verlag, 287 S., DM 98. – Ausgehend von *patria* als Raumordnungswort sind zwei Linien der Verwendung auszumachen: „Heimat“ (hier erfolgt die Raumerfassung subjektiv und emotional) und die Bezeichnung für geographisch, rechtlich und herrschaftlich verfaßte Räume, deren „Ausdehnung durch den Geltungsbereich einer bestimmten Rechtsordnung einerseits und den Herrschaftsbereich des politisch Handelnden andererseits bestimmt wurde“ (S. 238). Ein solches „Land“ bildete zunächst eines der konstitutiven Elemente des früh- und hochmittelalterlichen Staates, wie es die *Trias rex/princeps – gens – patria* etwa in westgotischen Quellen deutlich zeigt. Gerade hier erscheint der Begriff auch schon losgelöst aus dem traditionellen urbanen Kontext der antiken Mittelmeerwelt; er wird dann ganz allgemein auf die oft großräumigen politisch-geographischen Einheiten des Mittelalters übertragen. Drei Bereiche sind es, in deren Rahmen er umfassende Relevanz gewinnt: bei der Legitimierung und Intensivierung von Herrschaft im monarchisch verfaßten Land (*pater patriae* innerhalb der theokratischen Königsidee, z. B. bei Alkuin; *defensio patriae* als religiös-moralische Aufgabe, in erster Linie des Herrschers); beim Aufzeigen der Territorialisierung von Herrschaft und Recht; im Zusammenhang mit der Formulierung einer transpersonalen Staatsauffassung (Fürsorge um die *salus patriae* als objektive Verpflichtung des Regenten; Entwicklung der *patria* selbst zu einem vom jeweiligen Herrscher unabhängigen „Wesen“, für welches schließlich, wie schon bei Wipo deutlich wird, während einer Thronvakanz eine Gruppe von ihm ergebenen *gubernatores* Sorge trägt). Zusammenfassend wird betont, daß das Früh- und Hochmittelalter als Zeit der theokratischen *patria* bezeichnet werden kann. Das gilt jedoch mehr für Frankreich als für Deutschland, da hier im Investiturstreit die Trennung von *ecclesia* und *patria* vollzogen wurde, jener beiden Bereiche, über die nach aus karolingischer Zeit übernommener Vorstellung der Herrscher eine gottgewollte doppelte Schutzfunktion ausübte: jetzt wurde die weltliche Sphäre der klerikalen untergeordnet (Humbert von Moyenmoutier). Da auch die sächsisch-innerdeutsche Opposition in ihrem Widerstand gegen Heinrich IV. mit der theokratischen *patria* operierte, wurde diese wie auch die traditionelle theokratische Legitimation von Herrschaft insgesamt im Reich diskreditiert. So trat der Begriff während der Stauferzeit zurück: im verfassungsrechtlichen Bereich verwendete man eher die weitgehend römischen Staatsdenken verpflichteten Begriffe *imperium* und *res publica*; als Benennung für die entstehenden deutschen Territorien aber gebrauchte man *terra* an seiner Statt. Schon früher allerdings – beginnend mit dem 11. Jh. – war die Heimat fast überall zum „Heimatland“ erweitert worden und deckte sich dann oft mit einem der damals existierenden Staaten, was neben anderen Faktoren (beginnende Rezeption römisch-rechtlicher Vorstellungen;